

BMWK-Konsultation Anfang Januar 2025: **Europäische Durchführungs-/delegierte Rechtsakte**

Teil 2: Rechtsakte, bei denen in den Jahren 2025/2026 durch ihre Ausgestaltung eine **erhebliche zusätzliche Bürokratiebelastung** geschaffen werden könnte.

Nr.	Basisrechtsakt/Ermächtigungsnorm	Durchführungs-/delegierter Rechtsakt	Zeithorizont	Bemerkungen
1	Verordnung (EU) 2024/1735 über die Netto-Null-Industrie (Net Zero Industry Act – NZIA), Art. 46 Abs. 7	Delegierter Rechtsakt zur Bestimmung der Unterkategorien „vorrangig genutzte Komponenten“ innerhalb der Netto-Null-Technologien	Frist für Europäische Kommission: 30.03.2025 Forderung: schnellstmöglich erlassen, aber mit Augenmaß	<p>Rechtsakt auch in Abfrage Teil 1 aufgeführt (Tabelle Eintrag Nr. 18), da die Vorgaben dringend benötigt werden; sie müssen aber mit möglichst wenig Bürokratiebelastung ausgearbeitet werden.</p> <p>Der Rechtsakt darf nicht durch zu strikte Kriterien den Ausbau der Energieinfrastruktur oder den (wirtschaftlichen) Ausbau der erneuerbaren Energien erschweren oder unwirtschaftlicher machen.</p> <p>Die Lieferkette für viele Bauteile in der Energiewirtschaft, insbesondere für Netztechnologien umfasst häufig nur eine Handvoll Bieter, die meisten davon aus Europa. Die Betreiber der Assets, insbesondere die Netzbetreiber, sehen sich derzeit mit steigenden Kosten und Verzögerungen bei der Beschaffung von Komponenten konfrontiert, was auf die begrenzten Fertigungskapazitäten und die gestiegene europäische und globale</p>

				<p>Nachfrage zurückzuführen ist. Die Einbeziehung fester Nachhaltigkeitskriterien in die Beschaffungsprozesse könnte diese weiter verkomplizieren und somit den bürokratischen Aufwand erhöhen, ohne einen Mehrwert zu schaffen. Dies wiederum würde die Attraktivität der europäischen Bieter schmälern, die Zahl der Bieter und den Wettbewerb verringern und damit die ohnehin schon steigenden Preise weiter in die Höhe treiben. Im Fall von Netzkomponenten (die Vorlaufzeiten und Kosten für Stromtransformatoren haben sich z.B. in nur wenigen Jahren verdoppelt) würde dies den Netzausbau verlangsamen und die von den Verbrauchern zu zahlenden Netzentgelte erhöhen. Stattdessen sollte die Europäische Kommission die NZIA-Durchführungs- und delegierten Rechtsakte im Zusammenhang mit dem Marktzugang gezielt und nur dort ausarbeiten, wo es notwendig ist.</p>
2	<p>Verordnung (EU) 2024/1735 über die Netto-Null-Industrie (Net Zero Industry Act – NZIA), Artikel 25 Abs. 5</p>	<p>Durchführungsrechtsakt zu Mindestanforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit bei öffentlichen Vergabeverfahren</p>	<p>Frist für Europäische Kommission: 30.03.2025 Forderung: schnellstmöglich erlassen, aber mit Augenmaß</p>	<p>Rechtsakt auch in Abfrage Teil 1 aufgeführt (Tabelle Eintrag Nr. 15), da die Vorgaben dringend benötigt werden; sie müssen aber mit möglichst wenig Bürokratiebelastung ausgearbeitet werden.</p> <p>Der Rechtsakt darf nicht durch zu strikte Kriterien den Ausbau der Energieinfrastruktur</p>

				<p>oder den (wirtschaftlichen) Ausbau der erneuerbaren Energien erschweren oder unwirtschaftlicher machen.</p> <p>Die Lieferkette für viele Bauteile in der Energiewirtschaft, insbesondere für Netztechnologien umfasst häufig nur eine Handvoll Bieter, die meisten davon aus Europa. Die Betreiber der Assets, insbesondere die Netzbetreiber, sehen sich derzeit mit steigenden Kosten und Verzögerungen bei der Beschaffung von Komponenten konfrontiert, was auf die begrenzten Fertigungskapazitäten und die gestiegene europäische und globale Nachfrage zurückzuführen ist. Die Einbeziehung fester Nachhaltigkeitskriterien in die Beschaffungsprozesse könnte diese weiter verkomplizieren und somit den bürokratischen Aufwand erhöhen, ohne einen Mehrwert zu schaffen. Dies wiederum würde die Attraktivität der europäischen Bieter schmälern, die Zahl der Bieter und den Wettbewerb verringern und damit die ohnehin schon steigenden Preise weiter in die Höhe treiben. Im Fall von Netzkomponenten (die Vorlaufzeiten und Kosten für Stromtransformatoren haben sich z.B. in nur wenigen Jahren verdoppelt) würde dies den Netzausbau verlangsamen</p>
--	--	--	--	---

				und die von den Verbrauchern zu zahlenden Netzentgelte erhöhen. Stattdessen sollte die Europäische Kommission die NZIA-Durchführungs- und delegierten Rechtsakte im Zusammenhang mit dem Marktzugang gezielt und nur dort ausarbeiten, wo es notwendig ist.
3	Verordnung (EU) 2024/1735 über die Netto-Null-Industrie (Net Zero Industry Act – NZIA), Artikel 29 Abs. 2	Durchführungsrechtsakt mit Liste aller Endprodukte mit Netto-Null-Technologien und ihrer wichtigsten spezifischen Bauteile	keine Frist laut Verordnung Forderung: schnellstmöglich erlassen, aber mit Augenmaß	<p>Rechtsakt auch in Abfrage Teil 1 aufgeführt (Tabelle Eintrag Nr. 17), da die Vorgaben dringend benötigt werden; sie müssen aber mit möglichst wenig Bürokratiebelastung ausgearbeitet werden.</p> <p>Der Rechtsakt darf nicht durch zu strikte Kriterien den Ausbau der Energieinfrastruktur oder den (wirtschaftlichen) Ausbau der erneuerbaren Energien erschweren oder unwirtschaftlicher machen.</p> <p>Die Lieferkette für viele Bauteile in der Energiewirtschaft, insbesondere für Netztechnologien umfasst häufig nur eine Handvoll Bieter, die meisten davon aus Europa. Die Betreiber der Assets, insbesondere die Netzbetreiber, sehen sich derzeit mit steigenden Kosten und Verzögerungen bei der Beschaffung von Komponenten konfrontiert, was auf die begrenzten Fertigungskapazitäten und die gestiegene europäische und globale Nachfrage zurückzuführen ist. Die</p>

				<p>Einbeziehung fester Nachhaltigkeitskriterien in die Beschaffungsprozesse könnte diese weiter verkomplizieren und somit den bürokratischen Aufwand erhöhen, ohne einen Mehrwert zu schaffen. Dies wiederum würde die Attraktivität der europäischen Bieter schmälern, die Zahl der Bieter und den Wettbewerb verringern und damit die ohnehin schon steigenden Preise weiter in die Höhe treiben. Im Fall von Netzkomponenten (die Vorlaufzeiten und Kosten für Stromtransformatoren haben sich z.B. in nur wenigen Jahren verdoppelt) würde dies den Netzausbau verlangsamen und die von den Verbrauchern zu zahlenden Netzentgelte erhöhen. Stattdessen sollte die Europäische Kommission die NZIA-Durchführungs- und delegierten Rechtsakte im Zusammenhang mit dem Marktzugang gezielt und nur dort ausarbeiten, wo es notwendig ist.</p>
4	<p>Verordnung (EU) 2019/943 (Strombinnenmarkt-Verordnung) in der gelten Fassung, Artikel 59 Abs. 1 Buchstabe e</p>	<p>Durchführungsrechtsakt über einen Netzcode zur Laststeuerung (Network Code on Demand Response)</p>	<p>Keine Zeitvorgabe für Europäische Kommission; Legislatives Verfahren unter Führung der Europäischen Kommission ab Q2/2025 bis 2026; Umsetzung bis 2028/29</p>	<p>Grundsätzlich ist eine rechtliche Basis für Flexibilitätsmechanismen zu begrüßen. Auch die Entscheidung, im ersten Entwurf viele Details auf Ebene des jeweiligen Mitgliedstaates zu regeln, erscheint prinzipiell schlüssig. Gleichzeitig besteht auch ein Bedarf an europäischer Harmonisierung. Die aktuelle Gefahr</p>

				besteht in einer unzureichenden Abstimmung zwischen den unterschiedlichen Ebenen und die zu frühe Vorwegnahme von Designelementen, ohne einen Wettbewerb zwischen Modellen und praktische Entwicklungen zuzulassen.
5	Verordnung (EU) 2024/1747, Artikel 59 Abs. 1 Buchstabe b (ändert Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung (EU) 2019/943)	Änderung der Verordnung (EU) 2015/1222 (Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, „CACM 2.0“)	Komitologieverfahren in 2025/2026 mit anschließender Implementierung (abhängig von der Tragweite der Änderungen kann dies mehrere Jahre bis 2030 in Anspruch nehmen)	<p>Unter alternativen Optionen einer „Governance“ wird insbesondere eine Zentralisierung diverser Funktionen erwogen. Dies könnte einschließen: (i) die Einrichtung einer zentralen Entität zum Betrieb der Marktkopplung, (ii) die Übernahme zentraler Funktionen durch weitere EU-Behörden (z.B. 70% Regel) und (iii) einen Transfer von Aufgaben von den Mitgliedstaaten auf die EU-Ebene. Diese Umstellungen würden einen mehrjährigen Transformationsprozess benötigen und zu mehr Regulierung/Bürokratie führen.</p> <p>Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl weiterer Anpassungen, die für Deutschland teilweise massive Relevanz haben. Diese sind u.a. die Neu-Definition des Begriffs „strukturelle Engpässe“ sowie eine Ausweitung der 70%-Vorgabe für den Intraday-Handel. Beide potenziellen Anpassungen erhöhen insbesondere den Druck auf die einheitliche Gebotszone.</p>

6	Verordnung (EU) 2024/1747, Artikel 59 Abs. 1 Buchstabe b (ändert Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung (EU) 2019/943)	Änderung der Verordnung (EU) 2016/1719 (Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität, „FCA 2.0“)	Komitologieverfahren in 2025/2026 mit anschließender Implementierung (abhängig von der Tragweite der Änderungen kann dies mehrere Jahre bis 2030 in Anspruch nehmen)	Parallel zur Leitlinie CACM (Eintrag Nr. 5 oben) wird auch die Leitlinie FCA überarbeitet. Die möglichen Implikationen sind bei Eintrag Nr. 5 dargestellt.
7	Verordnung (EU) 2024/1787 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942, (Methanemissions-VO), Artikel 14 Abs. 7 Buchstabe a	Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der Mindestnachweisgrenze für die Leckerkennung und der Messtechniken, die für die verschiedenen Messgeräte anzuwenden sind, die zur Erfüllung der in Absatz 8 festgelegten Anforderungen für alle Komponenten verwendet werden	Frist für Europäische Kommission: 05.08.2025 Forderung: so schnell wie möglich in 2025 erlassen	Rechtsakt auch in Abfrage Teil 1 aufgeführt (Tabelle Eintrag Nr. 7), da die Vorgaben dringend benötigt werden; sie müssen aber mit möglichst wenig Bürokratiebelastung ausgearbeitet werden. Der Rechtsakt wird dringend benötigt, damit Betreiber der Gasinfrastruktur sich auf die Vorgaben einstellen, ggf. zusätzlich erforderliches Equipment beschaffen und das Personal geeignet unterweisen können, um der Verpflichtung zur regelmäßigen Leckageüberprüfung ihrer Infrastruktur nachkommen zu können. Die Vorgaben sollten so formuliert sein, dass möglichst viele der bewährten Verfahren eingesetzt werden können. Werden die Technologien durch die Vorgaben eingeschränkt, löst dies zusätzlichen Aufwand bei den Betreibern aus, die bislang andere, ebenfalls geeignete Technologien verwendet

				haben. Diesen Aufwand gilt es unbedingt zu vermeiden.
8	Verordnung (EU) 2024/1787 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942 (Methanemissions-VO), Artikel 14 Abs. 7 Buchstabe b	Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der Schwellenwerte für die erste Stufe der LDAR-Untersuchungen, die zur Erfüllung der in Absatz 8 festgelegten Anforderungen an unterirdische Komponenten anzuwenden sind	Frist für Europäische Kommission: 05.08.2025 Forderung: So schnell wie möglich in 2025 erlassen	Rechtsakt auch in Abfrage Teil 1 aufgeführt (Tabelle Eintrag Nr. 8), da die Vorgaben dringend benötigt werden; sie müssen aber mit möglichst wenig Bürokratiebelastung ausgearbeitet werden. Der Rechtsakt wird dringend benötigt, damit Betreiber der Gasinfrastruktur sich auf die Vorgaben einstellen, ggf. zusätzlich erforderliches Equipment beschaffen und das Personal geeignet unterweisen können, um der Verpflichtung zur regelmäßigen Leckageüberprüfung ihrer Infrastruktur nachkommen zu können. Die Vorgaben sollten so formuliert sein, dass möglichst viele der bewährten Verfahren eingesetzt werden können. Werden die Technologien durch die Vorgaben eingeschränkt, löst dies zusätzlichen Aufwand bei den Betreibern aus, die bislang andere, ebenfalls geeignete Technologien verwendet haben. Diesen Aufwand gilt es unbedingt zu vermeiden.
9	Verordnung (EU) 2024/1787 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der	Durchführungsrechtsakt zur Festlegung des Verfahrens und der Anforderungen an die von	So schnell wie möglich in 2025	Rechtsakt auch in Abfrage Teil 1 aufgeführt (Tabelle Eintrag Nr. 11), da die Vorgaben dringend benötigt werden; sie müssen aber

	<p>Verordnung (EU) 2019/942, (Methanemissions-VO), Artikel 28 Abs. 6</p>	<p>einem Drittland zur Feststellung der Gleichwertigkeit vorzulegenden Nachweise</p>		<p>mit möglichst wenig Bürokratiebelastung ausgearbeitet werden.</p> <p>Ab dem 1. Januar 2027 müssen Importeure nachweisen, dass in den Herkunftsstaaten der importierten fossilen Energieträger Überwachungs-, Berichterstattungs- und Prüfungsmaßnahmen erfolgen, die denen aus der Methanemissions-VO gleichwertig sind. Die Anforderungen an die Nachweise zur Feststellung der Gleichwertigkeit sollen in dem hier genannten Rechtsakt festgelegt werden. Für die Importeure ist es essenziell, dass dieser Rechtsakt so schnell wie möglich erlassen wird, damit Planungssicherheit entsteht und im Bedarfsfall entsprechende Maßnahmen in den Herkunftsstaaten noch eingerichtet werden können. Dies ist besonders wichtig für Importeure aus Ländern mit einer komplexen Lieferkette (z.B. Importeure aus den USA: komplexe LNG-Lieferkette).</p> <p>Die Verfolgung von Öl- und Gasimporten zum Produktionsstandort ist insbesondere bei komplexen Lieferketten wie z.B. in den USA derzeit fast unmöglich. Wichtig ist, dass auf globaler Ebene Standards für die Erfassung von und die Berichterstattung zu Methanemissionen vereinbart werden. Hierzu sollte</p>
--	---	--	--	---

				auf die Vorarbeiten der Oil & Gas Methane Partnership (OGMP) aufgebaut werden.
10	(Verordnung (EU) 2024/1787 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942 (Methanemissions-VO), Artikel 32 Abs. 1 bzw. 2, jeweils Buchstabe a	Delegierter Rechtsakt zur Festlegung verbindlicher, durch Normungsorganisationen erarbeiteter Standards bzw. zum Erlass verbindlicher Vorschriften zum Thema „Messung und Quantifizierung von Methanemissionen gemäß Artikel 12 Absatz 5“	Sollte spätestens Anfang 2026 erlassen werden	Rechtsakt auch in Abfrage Teil 1 aufgeführt (Tabelle Eintrag Nr. 9), da die Vorgaben dringend benötigt werden; sie müssen aber mit möglichst wenig Bürokratiebelastung ausgearbeitet werden. Der Rechtsakt wird näher festlegen, wie Betreiber der Gasinfrastruktur die Messung und Quantifizierung von Methanemissionen durchführen müssen. Es ist wichtig, dass sich die Vorgaben an den dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren der Industrie orientieren. So wird erheblicher Umstellungsaufwand bei den Unternehmen vermieden. Solange noch keine Vorgaben per Delegiertem Rechtsakt erlassen sind, sind die Unternehmen verpflichtet, Verfahren gemäß Stand der Technik anzuwenden (vgl. Art. 12 Abs. 5 Satz 2 der Methanemissions-VO).
11	Verordnung (EU) 2024/1787 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942 (Methanemissions-VO), Artikel 32	Delegierter Rechtsakt zur Festlegung verbindlicher, durch Normungsorganisationen erarbeiteter Standards bzw. zum Erlass verbindlicher Vorschriften	Forderung: So schnell wie möglich in 2025 erlassen	Rechtsakt auch in Abfrage Teil 1 aufgeführt (Tabelle Eintrag Nr. 10), da die Vorgaben dringend benötigt werden; sie müssen aber mit möglichst wenig Bürokratiebelastung ausgearbeitet werden.

	Abs. 1 bzw. 2, jeweils Buchstabe b	zum Thema „LDAR-Untersuchungen gemäß Artikel 14 Abs. 1“		Der Rechtsakt wird näher festlegen, wie Betreiber der Gasinfrastruktur die von ihnen betriebenen Assets auf Methanemissionen überprüfen müssen. Die erstmalige Überprüfung aller Assets muss bis 5. August 2025 erfolgen (Ausnahme: letzte Überprüfung liegt weniger als 2 Jahre zurück). Daher werden die Vorgaben für Messung und Quantifizierung dringend benötigt. Wichtig ist, dass die Vorgaben so ausgestaltet sind, dass in der Praxis bewährte, wirksame Technologien zur Detektion von Leckagen weiterhin verwendet werden dürfen. Andernfalls entstehen erheblicher zusätzlicher Aufwand durch den notwendigen Technologiewechsel (Anschaffung anderer Geräte, Umschulung Personal etc.).
12	Verordnung (EU) 2024/1787 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942 (Methanemissions-VO), Artikel 32 Abs. 1 bzw. 2, jeweils Buchstabe c	Delegierter Rechtsakt zur Ergänzung von verbindlichen Standards bzw. zum Erlass verbindlicher Vorschriften zum Thema „Ausrüstung gemäß Artikel 15 Abs. 3 und 5“	Voraussichtlich 2025 oder 2026	Der Rechtsakt wird Standards oder techn. Vorschriften für die Ausrüstung festlegen, mit der Ausblasen bzw. Abfackeln dann erfolgen darf, wenn es nicht vollständig vermieden werden kann oder aus Sicherheitsgründen erforderlich ist (Art. 15 Abs. 3 Buchstabe a). Die Vorgaben sind so auszugestalten, dass bewährte, wirksame Technologien weiterhin verwendet werden dürfen. Andernfalls entstünde unnötiger hoher Mehraufwand (Kosten) für die Anschaffung neuer Ausrüstung

13	Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD), Artikel 29b Abs. 1	Delegierter Rechtsakt zur Entwicklung sektorspezifischer Standards	Frist wurde bereits um zwei Jahre auf 30.04.2026 verschoben.	<p>Aus BDEW-Sicht sollte auf eine Verabschiedung verpflichtender sektorspezifischer Standards verzichtet werden. Unternehmen und Auditoren sollten sich auf die zielführende Implementierung von sektorübergreifenden („horizontalen“) europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (horizontal European Sustainability Reporting Standards, ESRS) konzentrieren können. Sektorspezifische Standards würden aus Sicht des BDEW nicht für alle betroffenen Branchen einen zusätzlichen Mehrwert bringen können. Diese Einschätzung kann erst mit praktischer Erfahrung mit „horizontal ESRS“ getroffen werden.</p>
14	RL (EU) 2024/1760 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDD), Artikel 16 Abs. 3	Delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der Vorgaben für Inhalt und Kriterien der Berichterstattung	Frist für Europäische Kommission: 31.03.2027	<p>Diese Delegierten Rechtsakte sollen die konkreten Inhalte und Kriterien für die jährliche Berichterstattung der Unternehmen über die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten näher festlegen. Sie können je nach Ausgestaltung stark erhöhten Berichtsaufwand für Unternehmen mit sich bringen. Diesen gilt es so weit wie möglich zu begrenzen, wemgleich Unternehmen, die bereits nach CSRD berichten müssen, von der Veröffentlichung eines separaten Sorgfaltspflichtenberichts ausgenommen sind.</p>

15	Verordnung (EU) 2024/1106 vom 11. April 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942 in Bezug auf einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt, Artikel 8	Durchführungsverordnung zur Datenberichterstattung hinsichtlich Speicher und LNG-Verträge	Frist für Europäische Kommission: 8. Mai 2025	Der Umfang der Datenbereitstellung an ACER betreffend Vertragsdaten zu Speicher und LNG-Produkten sowie die Frage des Anwendungsbereichs von sog. „Organised Market places“ führt zu einem erheblichen Administrationsaufwand für Händler, Speicher- und LNG-Betreiber
----	--	---	---	--